

Mannheimer Akte und staatliche Unterhaltungspflicht



»Revidirte Rheinschiffahrts-Acte« von 1868, Foto: ZK

Nach Artikel 28 I Satz 1 MA sind die Vertragsstaaten der Mannheimer Akte verpflichtet, das Fahrwasser des Rheins in einem guten Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erstreckt sich jedenfalls auf die Lage des Fahrwassers im aktuellen Zustand. Gegen Verstöße gegen diese Pflicht kann Beschwerde nach Artikel 45 I lit. a MA bei der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt eingelegt werden.

Eingetragene Vereine können gemäß Artikel 3 der Regelung des Beschwerderechts beschwerdeberechtigt sein, sofern sie ein berechtigtes Interesse haben. Dies ist bei einem eingetragenen Verein, der sich nach seinem Satzungszweck der Förderung der Wirtschaft und des Verkehrs im Rheinstromgebiet widmet, bei einer Beeinträchtigung des Verkehrs auf dem Rhein in der Regel der Fall.

Ob ein Altarm des Rheines, der historisch einmal Teil des Fahrwassers war, heute aber nicht mehr ist, der Anwendung der Mannheimer Akte unterliegt oder nicht, bleibt offen. Ein Fährbetrieb, der sich nur auf das Übersetzen von einem Ufer nach den gegenüberliegenden richtet, jedenfalls kann insoweit den Schutz der Mannheimer Akte nicht beanspruchen.

Beschluss der Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt über eine Beschwerde nach Artikel 45 I lit. a MA, mitgeteilt am 1. Juni 2017.

Zentralkommission für die Rheinschiffahrt, Straßburg, 1. Juni 2017 ...

die ZKR hat die Beschwerde des Fährvereins Nibelungenland e.V. und des Wirtschafts- & Verkehrsvereins Lampertheim e.V. vom 28. Oktober 2016 gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a) der Mannheimer Akte geprüft. Die Beschwerdeführer machen unter Berufung auf Artikel 28 der Mannheimer Akte geltend, dass die Nichterhaltung des Fahrwassers des Rheines in Gestalt des Lampertheimer Altrheines zwischen Altrhein-km 2,6 und Altrhein-km 4,75 gegen die oben genannte Bestimmung verstoße.

Die ZKR prüft gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a) der Mannheimer Akte alle Beschwerden in Zusammenhang mit der Ausführung der Akte und der von den Uferregierungen vereinbarten Verordnungen und Maßregeln. Der vorliegende Fall betrifft einen Altarm des Rheins, nicht den eigentlichen Rhein. Ob es wegen dieses Umstandes überhaupt um die Anwendung der Mannheimer Akte geht, ob also die Mannheimer Akte für Altrheinarme anwendbar ist, kann an dieser Stelle dahin stehen.

Gegenstand der Beschwerde können gem. Artikel 2 der Regelung des Beschwerderechts Entscheidungen, Handlungen und Unterlassen sein. Hier geht es um das Unterlassen, den Lampertheimer Altrhein zu entschlammen, bzw. um die entsprechende Entscheidung der zuständigen Behörde, ihn nicht zu entschlammen.

Als eingetragene Vereine sind die beiden Beschwerdeführer – der Fährverein Nibelungenland e.V. und der Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim e.V. – juristische Personen und damit gemäß Artikel 3 der Regelung des Beschwerderechts beschwerdeberechtigt, sofern sie ein berechtigtes Interesse haben. Als Betreiber der Fähre hat der Verein ein berechtigtes Interesse an einer Entschlammung, denn die Fähre kann wegen der Verlandung des betreffenden Altrheinabschnitts trotz ihres geringen Tiefgangs nur bei hohen Wasserständen des Rheins verkehren. Der Wirtschafts- und Verkehrsverein Lampertheim e.V. ist ausweislich seines Namens zur Förderung der Wirtschaft und des Verkehrs in Lampertheim gegründet worden und hat daher ebenfalls ein berechtigtes Interesse an dem Funktionieren des Verkehrs auf dem dortigen Altrhein.

Die Beschwerdeführer stützen sich auf Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 der Mannheimer Akte. Danach sind die Vertragsparteien verpflichtet, das »Fahrwasser des Rheins« in einem guten Zustand zu erhalten. Hier handelt es sich nicht um den Hauptstrom des Rheins, sondern um einen Altrheinarm. Dieser war jedoch zur Zeit der Unterzeichnung der Mannheimer Akte, also im Jahre 1868, noch Teil des Hauptfahrwassers. Denn nach Ihren Ausführungen erfolgte der Durchstich an dieser Stelle erst 1879. Es spricht vieles dafür, dass Altrheinarme nicht zum Fahrwasser des Rheins im Sinne des Artikels 28 zählen. Insbesondere legt die umfassende Revision der Mannheimer Akte im Jahre 1963 den Schluss nahe, dass nicht auf den historischen Zustand im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Mannheimer Akte im Jahre 1868, sondern auf den aktuellen Zustand abzustellen ist. Dies kann aber letztlich dahinstehen, ebenso

wie die Frage, ob sich aus Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 für Dritte ein Anspruch gegen die Vertragspartei auf Entschlammung herleitet. Denn in jedem Falle steht Artikel 24 der geforderten Entschlammung zugunsten des Fährverkehrs entgegen. Nach dieser Vorschrift nämlich beziehen sich die Bestimmungen der Mannheimer Akte, also auch der Artikel 28, nicht auf das Übersetzen von einem Ufer nach dem gegenüberliegenden. Darum, d.h. um das Übersetzen von einem Ufer zum gegenüberliegenden, geht es hier aber, da ein Fährbetrieb ermöglicht werden soll. Die in Artikel 24 genannte Ausnahme, für welche die Bestimmungen der Mannheimer Akte gelten würden, betreffen nur Zuwiderhandlungen gemäß Artikel 32, die hier nicht einschlägig sind.

Aufgrund dieser Feststellungen ist die ZKR der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist.

Mitgeteilt durch Rechtsanwalt
Fink v. Waldstein, Mannheim

Anmerkung der Redaktion:

Entscheidungen durch die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nach Artikel 45 I lit. a. MA sind außerordentlich selten. Die weite Fassung dieser Vorschrift erlaubt es aber in sehr weitem Umfange Maßnahmen der Vertragsstaaten (»Uferregierungen«) zum Gegenstand der Überprüfung durch die Zentralkommission zu machen.

Die Ausführungen der Zentralkommission zur Geltung der Mannheimer Akte für Altrheinarme beziehen sich ausdrücklich nur auf Artikel 28 MA und die dortige Formulierung »Fahrwasser des Rheins«.

Sie lassen sich nicht übertragen auf den Geltungsbereich der Mannheimer Akte insgesamt, die nach herrschender Auffassung für den sogenannten konventionellen Rhein einschließlich der Häfen und Stichkanäle gilt, während die Geltung für Kies- und Baggerlöcher zwischen dem Bundesgerichtshof und der ZKR streitig ist (dazu v. Waldstein/Holland, BinSchR, 5. Auflage, Artikel 35, 35bis MA Rn. 2 ff.).

Der Ausschluss von Fährbetrieben aus dem Geltungsbereich der Mannheimer Akte gemäß Artikel 24 MA dürfte wohl sehr eng auszulegen sein. Sicherlich ist diese Vorschrift einschlägig für die materiellrechtlichen Regelungen, die in der Mannheimer Akte enthalten sind, andererseits dürfte aber zum Beispiel der Unfall einer Fähre durchaus der Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte nach Mannheimer Akte unterliegen, denn auch der Fährbetrieb gehört ohne Zweifel zur »Schifffahrt« im Sinne des Artikel 1 MA. Es spricht vieles dafür, dass die Vertragsstaaten der Mannheimer Akte mit Artikel 24 MA lediglich die hoheitsrechtlichen Regularien für die Durchführung eines Fährbetriebes unangetastet lassen wollten.

Die vorliegende Entscheidung zeigt exemplarisch, dass das Beschwerderecht nach Artikel 45 I lit. a MA durchaus auch im Verhältnis zu den einzelnen Vertragsstaaten als Rechtsmittel im Interesse der Erhaltung der in der Mannheimer Akte garantierten Schifffahrtswirtschaft eingesetzt werden kann.

*Rechtsanwalt Dr. Martin Fischer,
Frankfurt am Main*

REGELUNG DES BESCHWERDERECHTS

Zuständigkeit der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Artikel 1

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt prüft gemäß Artikel 45a) der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, in der Fassung vom 20. November 1963, alle Beschwerden, zu denen die Anwendung dieser Akte sowie die Durchführung der gemeinsam von den Vertragsstaaten erlassenen Verordnungen und gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder individuellen Maßnahmen führen.

Artikel 2

Gegenstand der Beschwerde können Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen sein.

Artikel 3

Beschwerdeberechtigt im Sinne von Artikel 1 sind Vertragsstaaten, natürliche oder Juristische

Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ein berechtigtes Interesse haben. Die Beschwerde kann unabhängig von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren in einem Vertragsstaat eingelegt und parallel zu solchen Verfahren ohne Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszugs geprüft werden. Diese Prüfung kann nicht dazu führen ein oben genanntes nationales Verwaltungs oder Gerichtsverfahren zu beeinträchtigen.

Beschwerdeeinreichung

Artikel 4

Die Beschwerde ist schriftlich beim Sekretariat der Zentralkommission einzureichen. Hierin sind der Beschwerdegrund, das Interesse, das der Beschwerdeführer als verletzt erachtet, die Übereinkommensbestimmungen, Verordnungen oder gemeinsam erlassenen Maßnahmen, deren Nichteinhaltung behauptet wird, sowie die bei anderen Instanzen oder Behörden eingelegten Rechtsmittel zu nennen. Der Beschwerde sind alle sachdienlichen Unterlagen und Beweise beizufügen.

Beschwerdeeingang

Artikel 5

Das Sekretariat bestätigt den Eingang der Beschwerde und unterrichtet hiervon binnen kürzester Frist die Delegation des betroffenen Staates, die über eine dreimonatige Frist für ihre Einlassungen verfügt. Es unterrichtet auch die übrigen Delegationen. Erscheint die Beschwerde im Einverständnis aller Delegationen jedoch ganz offensichtlich unzulässig, so teilt das Sekretariat dies dem Beschwerdeführer unverzüglich schriftlich mit.

Nach Ablauf der dreimonatigen Frist leitet das Sekretariat die Beschwerde zusammen mit den Einlassungen den Delegationen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu.

Artikel 6

Ist die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in der nach Ablauf der dreimonatigen Frist folgenden Plenarsitzung nicht zur endgültigen Beschlussfassung über die eingelegte Beschwerde in der Lage, so bezeichnet sie einen Berichterstatter aus dem Kreise der von der Beschwerde nicht betroffenen Delegationen oder des Sekretariats.

Ermittlungsverfahren

Artikel 7

Das Sekretariat oder die Delegationen

stellen dem Berichterstatter die für die Ermittlungen vorbehaltlich des nationalen Rechts verfügbaren Unterlagen oder Informationen zur Verfügung.

Die Ermittlungen werden nicht durchgeführt, soweit bezüglich eines nationalen Strafverfahrens maßgebliche Grundsätze des nationalen Rechts beeinträchtigt wurden. Der Berichterstatter kann den Beschwerdeführer ersuchen, ihm zusätzliche Unterlagen und Informationen zukommen zu lassen.

Der Berichterstatter verfasst innerhalb der von der Zentralkommission gesetzten Frist einen Bericht, der insbesondere eine Darstellung des Sachverhalts, eine rechtliche Würdigung und Vorschläge für die weitere Behandlung der Beschwerde enthält.

Der Bericht wird von der Beschwerdegruppe geprüft, die den Beschwerdeführer um ergänzende Angaben ersuchen kann. Die Gruppe verfasst einen Entschließungsentwurf. Dieser wird zusammen mit dem Bericht und der Niederschrift über die in der Beschwerdegruppe geführten Beratungen dem Ad hoc- Ausschuss zugeleitet.

Artikel 8

Der Ad hoc-Ausschuss prüft die Beschwerde binnen kürzester Frist und legt der Zentralkommission einen Entschließungsentwurf vor. Besteht in der Zentralkommission keine Einstimmigkeit über die weitere Behandlung der Beschwerde, so wird diese erneut zur Prüfung an den Ad hoc-Ausschuss verwiesen. Nach Abschluss dieser nochmaligen Prüfung unterbreitet der Ad hoc-Ausschuss in der folgenden Plenartagung Vorschläge gegebenenfalls auf der Grundlage eines ergänzenden Schriftsatzes des Berichterstatters.

Erledigung der Beschwerde

Artikel 9

Die Zentralkommission nimmt gemäß Artikel 46 der revidierten Rheinschiffahrtsakte eine Entschließung an. Sie gibt dem Beschwerdeführer diese begründete Entschließung, bekannt. Kommt bei der zweiten Prüfung durch die Zentralkommission keine Mehrheit zustande, so stellt sie die Absetzung der Beschwerde von der Tagesordnung oder deren Aussetzung fest und informiert den Beschwerdeführer entsprechend.

Die Delegationen unterrichten das Sekretariat über die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung der Entschließung der Zentralkommission getroffen haben.